

**Prüfung des Jahresabschlusses 2021 durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des  
Landkreises Hameln-Pyrmont  
hier: Stellungnahmen der Verwaltung**

**Textziffer 5.1.2.7 Sonstige ordentliche Aufwendungen, S. 19**

Feststellung des RPA

Wie bereits in den Vorjahren festgestellt wurden auf dem Konto Geschäftsaufwendungen „443184 REK Weserbergland“ Rechnungen falsch zugeordnet. Hier wurden vom Landkreis geleistete Zuwendungen, Rechnungen für den Druck von Informationsbroschüren und Baumwolltaschen gebucht. Die Herstellung und der Verkauf von Informationsmaterial, sonstige Kosten der Unterrichtung der Öffentlichkeit und Werbung gehören gemäß Kontenrahmen jedoch zum Konto „4271 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen“. Aus der Stellungnahme des Landkreises zum Jahresabschluss 2020 geht hervor, dass diese fehlerhafte Buchungsweise ab dem Haushaltsjahr 2023 behoben wird.

Stellungnahme der Verwaltung (inkl. Vorjahre in kursiver Schrift)

*Die Feststellung des RPA trifft zu. Die fehlerhafte Buchungsweise hat jedoch weder in der Haushaltsplanung noch in der Haushaltsausführung Auswirkungen auf das Jahresergebnis. Die korrekte Buchungsweise nach den „Verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen“ vom Landesamt für Statistik Niedersachsen auf dem Konto 4271\* wurde ab dem Haushaltsjahr 2023 umgesetzt.*

Die Anforderung wurde ab dem Haushaltsjahr 2022 dahingehend umgesetzt, dass ausschließlich noch die Zuwendungen auf diesem Konto geplant und gebucht wurden. Eine abschließende Umsetzung ist daher noch nicht erfolgt. Ab 2025 werden auch die Zuwendungen auf den Konten 431\* „Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke“, die hierfür vom Kontenrahmen vorgesehen werden, gebucht. In der Haushaltsplanung wird die Kontierung ab dem Haushaltsplan 2026 nicht mehr für diese Zwecke geplant.

**Textziffer 5.5.2.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, S. 32**

Feststellung des RPA

Im Haushaltsjahr 2021 wurden vereinzelt Rückstellungen für Instandhaltungen als Andere Rückstellungen gebucht.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Feststellung des RPA trifft nur bedingt zu. Seitens der Verwaltung wird die Auffassung vertreten, dass Aufwendungen für Instandhaltungsmaßnahmen, die noch nicht vollständig umgesetzt wurden, als Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen auf dem Bilanzkonto 283100 zu erfassen sind. Bei den betreffenden Rückstellungen (u. a. für die Reparatur eines Heizkörpers) handelt es sich zwar um Instandhaltungsmaßnahmen, da durch die Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der ursprüngliche Zustand gesichert wird. Da die Maßnahme jedoch zum Stichtag 31.12.2021 bereits abgeschlossen war und lediglich die Rechnung des Dienstleisters noch ausstand, wurde sie nicht als unterlassene Instandhaltung eingestuft. Der Aufwand wurde daher abweichend auf dem Konto 289100 „Andere Rückstellungen“ bilanziert. Die Höhe des Jahresergebnisses wird durch diese Vorgehensweise nicht beeinflusst.

### **Textziffer 5.5.2.3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen, S. 33**

#### Feststellung des RPA

Eine Steuernachzahlung der Körperschaftssteuer wurde unter anderen Rückstellungen gebucht, obwohl es für Steuerschuldverhältnisse gemäß den verbindlichen Zuordnungsvorschriften ein eigenes Sachkonto gibt.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Feststellung des RPA trifft zu, da die Rückstellung statt auf dem Bilanzkonto 289100 „Andere Rückstellungen“ eigentlich auf dem Bilanzkonto 286200 „Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse“ bilanziert werden müssen. Diese abweichende Bilanzierung, die das Jahresergebnis nicht beeinflusst, wurde ab dem Jahresabschluss 2023 korrigiert.

### **Textziffer 5.5.2.3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren, S. 33**

#### Feststellung des RPA

Das gebildete Derivat (Swap) liegt im Berichtsjahr um 21.690,72 € unter dem Marktwert. Wie in Vorjahren wurde eine Rückstellung für drohende Verluste nicht gebildet, wenngleich dies vom Gesetzgeber zwingend gefordert wird („strenges Niederstwertprinzip“). Laut Mitteilung der Verwaltung wurde das durch den Swap abgesicherte Darlehen zum 31.01.2022 umgeschuldet. Ab diesem Zeitpunkt besteht dieser Swap nicht mehr. Neue Swaps wurden nicht abgeschlossen.

#### Stellungnahme der Verwaltung (inkl. Vorjahre in kursiver Schrift)

*Bei negativen Marktwerten von Swaps bildet der Landkreis keine Drohverlustrückstellungen. Beim Landkreis Hameln-Pyrmont werden Swaps ausschließlich zur Zinssicherung abgeschlossen. Grundsätzlich soll der Swap bis zum vereinbarten Laufzeitende erhalten bleiben und nicht vorzeitig verkauft werden. Daher droht dem Landkreis auch kein Verlust durch die Swaps.*

*Außerdem werden Rückstellungen u. a. gebildet, um Aufwand dem Jahr der Entstehung zuordnen zu können. Sollte es zu einem Verkauf eines Swaps kommen und der Landkreis muss hierfür den negativen Marktwert an die Bank zahlen, ist es nicht erforderlich, den entstehenden Aufwand in eines der Vorjahre zu verschieben. [...]*

*Das erwähnte „strenge Niederstwertprinzip“ findet in diesem Fall keine Anwendung. Der § 47 Abs. 5 GemHKVO bezieht sich auf Vermögensgegenstände. Ein Swap ist kein Vermögensgegenstand des Landkreises, welcher auf der Aktivseite bilanziert wird. Hier greift vielmehr das „Imparitätsprinzip“, welches besagt, dass Wertgewinne, also Beträge, die der Landkreis bei einem Swapverkauf erhalten würde, erst berücksichtigt werden dürfen, wenn sie auch realisiert wurden. Wertverluste hingegen sind bereits dann zu berücksichtigen, wenn sie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten werden. Der Landkreis beabsichtigt weiterhin nicht, mit Swaps zu handeln. Somit liegt auch keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Verlust vor. Es wird aber nicht ausgeschlossen, dass es zukünftig im Einzelfall wieder zu einer Veräußerung eines Swaps kommen kann, soweit dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher weiterhin nicht erforderlich, für diese Ausnahmefälle eine Drohverlustrückstellung einzubuchen.*

Unter Verweis auf die detaillierte Stellungnahme zum Schlussbericht des Jahresabschlusses 2014 (s. o.), ist die Rückstellungsbildung aufgrund eines drohenden Verlustes entbehrlich, da der Swap ausschließlich zur Zinssicherung abgeschlossen wird und vor dem Laufzeitende nicht

verkauft wird, sodass dem Landkreis Hameln-Pyrmont aus den gebildeten Derivaten kein Verlust widerfahren kann. Außerdem findet das erwähnte „strenge Niederstwertprinzip“ in diesem Fall keine Anwendung. Der § 49 Abs. 5 KomHKVO bezieht sich auf Vermögensgegenstände und ein Swap ist kein Vermögensgegenstand des Landkreises, welcher auf der Aktivseite bilanziert wird.

#### **Textziffer 5.5.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung S. 33**

##### Feststellung des RPA

Auch im Haushaltsjahr 2021 wurden über eine Schnittstelle Daten als Passive Rechnungsabgrenzungsposten generiert (sog. Kassen-PRAP's), die nicht der Definition eines Passiven Rechnungsabgrenzungsposten entsprechen. Die Rechtsauffassung der Verwaltung teilt das Rechnungsprüfungsamt nicht.

##### Stellungnahme der Verwaltung (inkl. Vorjahre in kursiver Schrift)

*Zum Jahresende gehen in der Kreiskasse verschiedene Einzahlungen ein, für die zu diesem Zeitpunkt noch keine Sollstellung/Forderung durch das entsprechende Fachamt eingebucht wurde. Wie bereits in den vergangenen Jahresabschlüssen erläutert, sind hierbei nach wie vor Buchungen, die insbesondere über die Schnittstellen Lämmkom und Owi in das SAP-System eingespielt werden, problematisch. Die Schnittstellen müssen spätestens zum 02.01. des jeweiligen Jahres auf das neue Buchungsjahr umgestellt werden. Eine Einbuchung des Ertrages in das alte Jahr ist in diesen Fällen nicht mehr möglich. Im Rahmen eines aktuellen Forderungsmanagements wird darauf hingewirkt, dass diese Fälle weitestgehend minimiert werden. Völlig vermeidbar sind sie jedoch nicht. Die Summe der Positionen, die tatsächlich als laufender Ertrag dem Jahr 2014 zuzuordnen waren, beträgt 10.275,95 €. Im Vergleich zur Bilanzsumme (316.428.459,65 €) sind dies 0,003%. Aufgrund dieses geringen Prozentsatzes und des bereits mehrfach erläuterten hohen Arbeitsaufwandes wird auch nach einer erneuten Überprüfung des Vorgehens an dem bisherigen Verfahren festgehalten.*

Da auch diese Feststellung des RPA Bestandteil der vergangenen Jahresabschlüsse war, wird auch hier auf die detaillierten Ausführungen der Verwaltung der Vorjahre verwiesen (s. o.). An der Ansicht hat sich weiterhin nichts geändert.